

## Satzung des Vereins Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.

### § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt als Trägerverein und Einrichtung der Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Der Verein kann weitere Einrichtungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes unterhalten. Der Verein ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in NRW e.V. (LAG).
2. Die Bildungsveranstaltungen sind für alle zugänglich.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen u.ä. bleibt hiervon unberührt.
4. Der Verein ist mit Schreiben vom 31. März 1976, Aktenzeichen IV C 2.21-8, Nr. 890/76, vom Kultusminister nach § 23 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1976 an als Einrichtung der Weiterbildung (für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage) anerkannt.

### § 3 (Mitglieder)

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können evangelische Gebietskörperschaften, Organisationen, Ämter, Werke und Einrichtungen werden, die auf landeskirchlicher, regionaler oder kreiskirchlicher Ebene Erwachsenenbildung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung betreiben.
2. Kirchenkreise und Werke und Verbände, die Mitglieder des Ev. Erwachsenenbildungswerkes sind, bilden für ihren Bereich im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes Ausschüsse/Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung und berufen eine (synodale) Beauftragte/einen (synodalen) Beauftragten für Erwachsenenbildung. In diesen Ausschüssen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen zu beteiligen. Auf der Grundlage der Beschlüsse und Regelungen des Ev. Erwachsenenbildungswerkes verantworten die Ausschüsse/Arbeitsgemeinschaften für ihren Bereich gemeinsam mit den zuständigen Leitungsorganen die sachgerechte Verwendung der Weiterbildungsmittel unter Berücksichtigung der besonderen Zuständigkeit des Ev. Erwachsenenbildungswerkes.
3. Die Mitglieder arbeiten auf der Grundlage der Zielsetzungen Evangelischer Erwachsenenbildung, soweit sie von den satzungsgemäßen Gremien des Ev. Erwachsenenbildungswerkes definiert sind. Bei Veränderungen, die die Organisationsstruktur der Erwachsenenbildung bei den Mitgliedern betreffen, ist der Vorstand zu beteiligen. Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen für die Erwachsenenbildungsarbeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Mitglieder beschäftigen in der Regel für ihr erwachsenenpädagogisches Arbeitsfeld hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anerkennung und Besetzung der Stellen für hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Fachaufsicht liegt beim Vorstand des Ev. Erwachsenenbildungswerkes und wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer wahrgenommen.
5. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen, Einrichtungen usw. werden.
6. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 4 (Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr)

1. Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 (Verlust der Mitgliedschaft)

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 4 Abs. 2) mit einer Kündigung von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Verliert ein Mitglied mit seiner Organisations-, Rechts- oder Gesellschaftsform der Erwachsenenbildungsarbeit seine Gemeinnützigkeit, tritt unmittelbar der Verlust der Mitgliedschaft ein.

## § 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung.
4. Die Zahl der Delegierten erhöht sich,
5. wenn das Mitglied über mindestens 2 HPM-Stellen verfügt, auf 2 Delegierte, wenn das Mitglied über mindestens 4 HPM-Stellen verfügt, auf 3 Delegierte, wenn das Mitglied über mindestens 6 HPM-Stellen verfügt, auf 4 Delegierte, wenn das Mitglied über mindestens 10 HPM-Stellen verfügt, auf 5 Delegierte.
6. Die Feststellung der zusätzlichen Delegierten erfolgt auf der Grundlage der jeweils zum 31.12. des Vorjahres aus Voll- und Teilzeitstellen errechneten und besetzten Vollzeitstellen (100 %) durch den Vorstand.
7. Zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und eine Vertreterin/ein Vertreter des Lippischen Landeskirchenamtes nehmen an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teil.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu den Beschlüssen gemäß § 8 Buchstaben e), f) und g) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil.

## § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Festlegung der Richtlinien, nach denen die dem Zweck des Vereins entsprechende Arbeit geleistet wird,
- b) die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und der fünf Beisitzer/innen,
- c) die Wahl der/des Vorsitzenden des Pädagogischen Beirats sowie der Mitglieder des Pädagogischen Beirats.
- d) die Festsetzung des Wirtschaftsplans und der Mitgliedsbeiträge, die Entgegennahme der Jahresrechnung/des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
- g) die Auflösung des Vereins.

## § 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
  - c) der/dem Vorsitzenden des Pädagogischen Beirats,
  - d) den fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen die ordentlichen Mitglieder des Werkes vertreten. Ihre Wahl ist nicht an das Delegierten Mandat gebunden. Mindestens drei von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern müssen Frauen sein.

3. Außerdem gehören dem Vorstand an:
  - a) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche,
  - b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
4. Alle Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 und 2 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
  - a) je eine Vertreterin/ein Vertreter des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche
  - b) die/der in die Pfarrstelle berufene theologische Studienleiterin/Studienleiter
  - c) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Vorstand des Ev. Familienbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.
  - d) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in NRW.
6. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Er wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß eingeladen worden und die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die/der Vorsitzende des Pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
11. Sie können als Geschäftsführender Ausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten regeln. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

### § 10 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist insbesondere zuständig für die

- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- d) Zustimmung zur Einstellung und Anerkennung von hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der ordentlichen Mitglieder des Ev. Erwachsenenbildungswerkes,
- e) ordnungsgemäße Vermögens und Kassenverwaltung,
- f) Einberufung der Konferenz der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ev. Erwachsenenbildungswerk,
- g) Einberufung der Konferenz der Beauftragten für Erwachsenenbildung,
- h) Einberufung von Konferenzen der nebenamtlichen Mitarbeiter/innen, der Konferenz der Tagungsstättenleiter/innen sowie weiterer für die Arbeit des Vereins erforderlicher Konferenzen.

### § 11 (Einrichtung der Weiterbildung)

Im Auftrag des Vorstandes leitet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Einrichtung der Weiterbildung.

### § 12 (Geschäfts- und Studienstelle)

Der Verein unterhält eine Geschäfts- und Studienstelle, die im Auftrag des Vorstandes von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet wird.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

### § 13 (Pädagogischer Beirat)

1. Im Pädagogischen Beirat wirken Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Bereiche Evangelischer Erwachsenenbildung zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes und der Mitglieder zusammen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Personen. Davon soll mindestens ein Mitglied die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied die ehrenamtlich pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten.
3. Die theologische Studienleiterin/der theologische Studienleiter ist als Geschäftsführer/in des Pädagogischen Beirats geborenes Mitglied.

4. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Pädagogischen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Nachberufungen für frei werdende Plätze mit Ausnahme des Vorsitzenden kann der Vorstand vornehmen.
6. Der Pädagogische Beirat wählt aus seinem Kreis die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Pädagogische Beirat kann weitere sachkundige Personen sowie die hauptamtlichen pädagogischen Studienleiter/innen an seinen Beratungen beteiligen.
7. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitglieder in pädagogischen Fragen der Erwachsenenbildung. Insbesondere erarbeitet er Grundlagen und Zielsetzungen des Ev. Erwachsenenbildungswerkes zur Beschlussfassung durch Vorstand und Mitgliederversammlung, stellt er Schwerpunkte der Arbeit heraus und schlägt Arbeitsprogramme vor, wertet er die pädagogische Arbeit des Vereins aus, unterstützt er den Vorstand bei der Herausgabe von Veröffentlichungen, gibt er Empfehlungen und leistet Beratung zur Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
8. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

#### § 14 (Protokollführung)

Die in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### § 15 (Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen mit der Auflage, dass es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zugeführt wird.